

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Murrhardt. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1) Heranbildung einer bewussten und lebendigen Gymnasiumstradition durch Anregung und Pflege freundschaftlicher Kontakte zwischen jetzigen und ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums, deren Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Förderung kultureller, künstlerischer, allgemein bildender sowie den Unterricht ergänzender Erziehungsbestrebungen der Schule. Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums, deren weitere Ausbildung auf dem Gymnasium aus wirtschaftlichen Gründen in Frage gestellt ist.

2) Der Verein „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums“ dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Heinrich-von-Zügel-Gymnasium, das es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied kann der Personenkreis werden, der in §2 angesprochen ist. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

2) Alle Abiturientinnen und Abiturienten eines jeweiligen Jahrgangs des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums werden nach Abgabe der Beitrittserklärung Mitglied im Freundeskreis.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Beschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen.

2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit seinen Beiträgen im Rückstand bleibt oder sonst ein wichtiger Grund den Ausschluss rechtfertigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die jährliche Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- d) die Satzungsänderung
- e) die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Stellung nehmen. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied des Vereins.

§ 8 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit der Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden. Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder (mindestens jedoch 50% der Mitglieder). Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Vertretungsberechtigten (erster und zweiter Vorsitzender) zu unterschreiben ist.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstands

dem Vorstand gehören zunächst an

- a) der/die Schulleiter/in
- b) der/die Elternbeiratsvorsitzende
- c) der/die Schülersprecher/in

Hinzu gewählt werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren

- a) der/die Geschäftsführer/in
- b) der/die Schatzmeister/in
- c) mindestens sechs weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht somit aus mindestens elf Personen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die ersten und zweiten Vorsitzenden. Der/die erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein „Freundeskreis des Heinrich-von-Zügel-Gymnasiums“ gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach außen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach §7 zu entscheiden hat.

Im April 2011